

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 1. Juli 2016 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. September 2015 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 44 Nr. 15 S. 424) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Public Health vom 1. Oktober 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 19 S. 332) werden wie folgt geändert:

1. Ziffer 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung und hat einen Umfang von ca. 80-100 Seiten. Durch die Masterarbeit soll die Befähigung nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gesundheitswissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen schriftlich zu bearbeiten. Die Fragestellung der Masterarbeit wird im Masterkolloquium erarbeitet und während der Veranstaltungszeit auf Antrag des Studierenden in Abstimmung mit dem/der Betreuer/in ausgegeben; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 30 LP (900 Stunden) möglich ist. Die Masterarbeit ist spätestens am 30.09. in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Erfolgt die Ausgabe des Themas für eine Masterarbeit auf Antrag im begründeten Einfall außerhalb eines Kolloquiums beträgt die Bearbeitungszeit 3 Monate ab Ausgabe des Themas.

Für die Masterarbeit im Modul 40-MPH-24 gilt zusätzlich, dass sie in einer europäischen nichtdeutschen Sprache (in der Regel in englischer Sprache) erstellt wird und in vierfacher Ausfertigung abgegeben werden muss. Für das Zertifikat „EMPH“ muss die Masterarbeit zusätzlich von einer dritten prüfungsberechtigten Person aus dem europäischen Ausland mit „bestanden“ bewertet werden. Darüber hinaus ist eine gesonderte mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten zur Verteidigung der Masterarbeit erforderlich.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 28. Januar 2016.

Bielefeld, den 1. Juli 2016

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer